

Titels 37 der Lex Salica sich nicht, wie die herrschende Lehre will, beziehen auf ein mittelst Bürgschaft (*tercia manus*) abgelegtes Gelöbnis des Spurfolgers, die strittige Sache gegen den angerufenen Gewährsmann des Besitzers vertreten zu wollen, sondern dass, was R. durch eingehende philologisch - palaeographische Nachweisungen zu stützen vermag, 'per' im Sinne von 'pro' zu verstehen und der Sinn der Stelle demnach der ist: 'Der Spurfolger gelobt, die Sache vor Gericht zu stellen "für die dritte Hand", auf dass diese, d. h. der angerufene Gewährsmann, die Vertretung der Sache übernehmen und ihren bisherigen Besitzer gegen die Angriffe des Spurfolgers verteidigen könne' (S. 106). Durch diesen Nachweis wird das Spurfolgeverfahren dem bei der Anefangsklage sehr genähert, so dass es nur mehr als eine Modifikation dieses Prozesses erscheint und seinen exzeptionellen Charakter verliert, den es bis dahin als einen 'Akt rechtlich geregelter Selbsthilfe' gehabt hatte.

M. Kr.

68. Zu der Nachricht n. 211 im XXXIII. Band dieser Zeitschrift möchte ich gleich bemerken, dass, wie mir Herr Professor J. Gierke mitteilt, in seinem Aufsatz unter 'Hofstätte' ein Hof mit allem Zubehör, mit dem Ackerland und dem Recht an der Allmende zu verstehen ist. Objekt der Dereliktion wäre demnach die Hufe. Demgegenüber wird allerdings der Einwand, den ich a. a. O. erhoben habe, gegenstandslos. Im übrigen denke ich, wie gesagt, auf diese Frage noch an anderer Stelle einzugehen.

M. Kr.

69. In der *Nouv. Revue hist. de droit franç. et étranger* XXXI (1907), 49—71. 205—36 untersucht F. Thibault 'L'impot direct et la propriété foncière dans les royaumes francs'. Er erörtert zunächst die auf die fränkische Eroberung unmittelbar folgenden Zustände (die Franken werden der Grundsteuer nicht unterworfen, die römischen *possessores* zahlen sie weiter, die *clarissimi* bleiben von ihr befreit), sodann die Weiterentwicklung der Steuerverhältnisse, die in der merowingischen Zeit einreissende Unordnung, das Verschwinden der *possessores*, den Ursprung der Immunität auf gallisch-römischem Boden und den Untergang der steuerfreien kleinen Eigentümer.

E. M.

70. In seiner Abhandlung 'Zum Brautkauf nach altalamanischem Recht' (Festgabe der Kieler Juristenfakultät